

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011 und das Energie-Control-Gesetz geändert werden (REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz)

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes 2010
- Artikel 2: Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes 2011
- Artikel 3: Änderung des Energie-Control-Gesetzes

Artikel 1

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird (Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, wird wie folgt geändert:

1. *(Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:*

„**§ 1. (Verfassungsbestimmung)** Die Erlassung, Aufhebung sowie die Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.“

2. *§ 2 Z 5 und Z 6 lautet samt Schlussteil:*

„5. die in der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003, ABl. Nr. L 211 vom 14.08.2009 S. 15, und

6. die in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S. 1,

der Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bestimmungen durchgeführt.“

3. *Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:*

„Veröffentlichung von Insider-Informationen

§ 10a. Jeder Marktteilnehmer, der im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zur Veröffentlichung von Insider-Informationen verpflichtet ist, hat die zu veröffentlichenden Tatsachen zeitgleich mit der Veröffentlichung auch der E-Control in einem von ihr definierten Format mitzuteilen.“

4. § 99 Abs. 1 Z 6 wird folgende Z 7 angefügt:

„7. Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, mit Ausnahme des Art. 3 und des Art. 5, oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte nicht entspricht.“

5. In § 99 Abs. 2 Z 24 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 25 angefügt:

„25. gegen Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstößt.“

6. Nach § 99 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder einen Geldbußentatbestand bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen,

1. seinen Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß § 10a nicht nachkommt;
2. seinen Informations- und Kooperationsverpflichtungen gemäß § 25a Abs. 2 bis 4 E-ControlG nicht nachkommt.“

7. Nach § 108 wird folgender § 108a samt Überschrift eingefügt:

„Missbrauch einer Insider-Information

§ 108a. (1) Personen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 lit. a bis lit. d sowie des Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, die den Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 mit dem Vorsatz zuwiderhandeln, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn durch die Tat jedoch ein 50 000 Euro übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Personen, die wissen oder wissen müssten, dass es sich um Insider-Informationen handelt, die den Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 mit dem Vorsatz zuwiderhandeln, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn durch die Tat jedoch ein 50 000 Euro übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Personen, die eine Information in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis davon, dass es sich um eine Insider-Information im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 handelt, auf die in Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bezeichnete Weise, jedoch ohne den Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verwenden, sind vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Die Zuständigkeit zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen Missbrauchs einer Insiderinformation obliegt dem Landesgericht für Strafsachen Wien. Dies gilt auch für das Verfahren wegen einer Tat, die zugleich den Tatbestand des Missbrauchs einer Insider-Information und den einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art erfüllt.“

Artikel 2

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 lautet:

„§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.“

2. In § 2 wird in Z 3 die Wortfolge „und der“ durch das Wort „der“ ersetzt, in Z 4 das Wort „und“ angefügt sowie nach Z 4 folgende Z 5 angefügt:

„5. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011 S. 1,“

3. Nach § 10 wird folgender § 10a samt Überschrift eingefügt:

„Veröffentlichung von Insider-Informationen

§ 10a. Jeder Marktteilnehmer, der im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zur Veröffentlichung von Insider-Informationen verpflichtet ist, hat die zu veröffentlichenden Tatsachen zeitgleich mit der Veröffentlichung auch der E-Control in einem von ihr definierten Format mitzuteilen.“

4. In § 159 Abs. 1 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt:

„6. Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, mit Ausnahme des Art. 5, oder der auf Grund dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte nicht entspricht.“

5. In § 159 Abs. 2 Z 34 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 35 angefügt:

„35. gegen Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 verstößt.“

6. Nach § 159 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder einen Geldbußentatbestand bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 10 000 Euro zu bestrafen, wer

1. seinen Verpflichtungen zur Veröffentlichung von Insider-Informationen gemäß § 10a nicht nachkommt;
2. seinen Informations- und Kooperationsverpflichtungen gemäß § 25a Abs. 2 bis 4 E-ControlG nicht nachkommt.“

7. Nach § 168 wird folgender § 168a samt Überschrift eingefügt:

„Missbrauch einer Insider-Information

§ 168a. (1) Personen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 lit. a bis lit. d sowie des Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011, die den Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 mit dem Vorsatz zuwiderhandeln, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn durch die Tat jedoch ein 50 000 Euro übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird, mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Personen, die wissen oder wissen müssten, dass es sich um Insider-Informationen handelt, die den Bestimmungen des Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 mit dem Vorsatz zuwiderhandeln, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind vom Gericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen, wenn durch die Tat jedoch ein 50 000 Euro übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(3) Personen, die eine Information in Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis davon, dass es sich um eine Insider-Information im Sinne des Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 handelt, auf die in Art. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 bezeichnete Weise, jedoch ohne den Vorsatz, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, verwenden, sind vom Gericht mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

(4) Die Zuständigkeit zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen Missbrauchs einer Insider-Information obliegt dem Landesgericht für Strafsachen Wien. Dies gilt auch für das Verfahren wegen einer Tat, die zugleich den Tatbestand des Missbrauchs einer Insiderinformation und den einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art erfüllt.“

Artikel 3

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 107/2011, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) (**Verfassungsbestimmung**) Die Erlassung, Aufhebung sowie die Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen besorgt werden.“

2. In § 1 Abs. 2 wird in Z 1 die Wortfolge „S. 55, und“ durch die Wortfolge „S. 55;“ ersetzt, in Z 2 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 3 angefügt:

„3. die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts ABl. Nr. L 326 vom 08.12.2011, S. 1.“

3. In § 3 wird in Z 6 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. „Verordnung (EU) Nr. 1227/2011“ die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes, ABl. L 326 vom 08.12.2011 S. 1.“

4. In § 4 wird in Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. Sicherstellung der Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes.“

5. In § 5 Abs. 4 wird die Wortfolge „im Energielenkungsgesetz 1982, mit Ausnahme des § 20i und § 20j“ durch die Wortfolge „im Energielenkungsgesetz 2012, mit Ausnahme des § 15 Abs. 2 und § 27 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 9 lautet:

„§ 9. (1) Die E-Control kann gegen verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die eine Amtshandlung der E-Control zum Gegenstand haben, Revision wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(2) Über Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorstands der E-Control in Angelegenheiten der Feststellung der Kostenbasis gemäß § 48 Abs. 1 EIWOG 2010, § 24 Abs. 1 GWG 2011 und § 69 Abs. 1 GWG 2011 sowie Entscheidungen über die Methode gemäß § 69 Abs. 2 GWG 2011 entscheidet das Verwaltungsgericht des Bundes. Beschwerden gegen Bescheide in diesen Rechtssachen haben keine aufschiebende Wirkung.“

7. (Verfassungsbestimmung) § 12 Abs. 4 lautet:

„(4) (**Verfassungsbestimmung**) Die Partei, die sich mit Entscheidungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem zuständigen Gericht anhängig machen. Mit der rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts tritt die Entscheidung der Regulierungskommission außer Kraft. Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Anrufungsfrist obliegt dem Gericht; der Wiedereinsetzungsantrag ist unmittelbar bei Gericht einzubringen.“

8. In § 21 Abs. 1 wird in Z 11 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 12 angefügt:

„12. Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 und die auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien, delegierten Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte.“

9. In § 24 Abs. 1 wird in Z 3 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

„4. Überwachung der Einhaltung aller durch die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 auferlegten Pflichten und Verbote sowie des Handels mit Energiegroßhandelsprodukten auf nationaler Ebene.“

10. Nach § 25 werden folgende § 25a, § 25b und § 25c samt Überschrift eingefügt:

„Untersuchung und Überwachung des Funktionierens der Energiegroßhandelsmärkte

§ 25a. (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Gerichte, der Strafverfolgungsbehörden, der Bundeswettbewerbsbehörde, der Finanzmarktaufsicht und des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend sind der E-Control zur Sicherstellung der Einhaltung der in Artikeln 3 und 5 Verordnung 1227/2011 festgelegten Verbote sowie der in Artikel 4 Verordnung 1227/2011 festgelegten Verpflichtung Untersuchungs- und Überwachungsbefugnisse zugewiesen. Für diese Zwecke ist sie berechtigt:

1. relevante Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten,
2. von jeder relevanten Person Auskünfte anzufordern, auch von Personen, die an der Übermittlung von Aufträgen oder an der Ausführung der betreffenden Handlungen nacheinander beteiligt sind, sowie von deren Auftraggebern, und, falls notwendig, das Recht, solche Personen oder Auftraggeber vorzuladen und zu vernehmen,
3. Ermittlungen vor Ort durchzuführen,
4. bereits zum Akt genommene Ergebnisse der Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung und der Überwachung von Nachrichten (§ 134 Z 5 und 145 StPO) einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten (§140 Abs. 3 StPO),
5. beim zuständigen Gericht das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten zu beantragen,
6. bei Verdacht der Marktmanipulation für die Dauer des Verfahrens ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit des Beschuldigten bei jener Behörde, die die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit des Unternehmens oder die Ausübung der Berufstätigkeit des Beschuldigten erteilt oder zur Kenntnis genommen hat, zu beantragen, sofern der Beschuldigte dringend tatverdächtig ist, diese Berufstätigkeit mit dem betroffenen Delikt in Zusammenhang steht und, wenn die Gefahr besteht, der Beschuldigte könnte sonst die Tat wiederholen. In diesem Verfahren kommt der E-Control Parteistellung zu.

(2) Die Handelsüberwachung einer Strom- oder Gasbörse oder deren Börseunternehmen sowie sonstiger Personen, die beruflich Transaktionen für den österreichischen Markt arrangieren, haben bei Verdacht auf Vorliegen von Insider-Handel im Sinne des Art. 3 der Verordnung (EU) 1227/2011 oder Marktmanipulation im Sinne des Art. 2 der Verordnung (EU) 1227/2011 in Energiegroßhandelsprodukten oder der Verletzung von anderen in die Zuständigkeit der E-Control fallenden Vorschriften die E-Control unverzüglich zu informieren.

(3) Das Börseunternehmen sowie sonstige Personen, die beruflich Transaktionen für den österreichischen Markt arrangieren, haben die E-Control regelmäßig über die Daten des Börsehandels, insbesondere über Transaktionen, Umsätze und Preise der in den relevanten Märkten gehandelten Handelsgegenstände zu unterrichten.

(4) Unbeschadet des Abs. 2 haben das Börseunternehmen sowie sonstige Personen, die beruflich Transaktionen für den österreichischen Markt arrangieren, der E-Control alle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen zu erteilen und die E-Control bei der Durchführung ihrer Untersuchungen zu unterstützen. Besteht der Verdacht, dass sowohl in den Aufgabenbereich des Börseunternehmens fallende Vorschriften, insbesondere die Handelsregeln, als auch in die Zuständigkeit der E-Control fallende Vorschriften verletzt wurden, so arbeiten beide Stellen zusammen und erteilen einander die erforderlichen Auskünfte. Die E-Control ist berechtigt, dem Börseunternehmen sowie sonstigen Personen, die beruflich Transaktionen für den österreichischen Markt arrangieren, die Unterlassung von Untersuchungen oder sonstigen Maßnahmen aufzutragen, wenn dadurch ansonsten die Ermittlung eines Sachverhalts gemäß Art. 3 oder Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 erschwert oder vereitelt würde.

(5) Die E-Control, die Finanzmarktaufsicht, die Bundeswettbewerbsbehörde und der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend haben einander Beobachtungen und Feststellungen einschließlich personenbezogener Daten mitzuteilen, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.“

„Sonderbestimmungen in Bezug auf die Untersuchungs- und Überwachungsbefugnisse bei Verdacht auf Missbrauch einer Insider-Information“

§ 25b. Soweit nicht anders angeordnet, gelten für die Ausübung der Untersuchungs- und Überwachungsbefugnisse in Bezug auf § 108a ElWOG 2010 und § 168a GWG 2011 die relevanten Bestimmungen der Strafprozessordnung 1975, BGBl. Nr. 631 (StPO).

Durchführung der Untersuchungen und Ermittlungen

§ 25c. (1) Die Staatsanwaltschaft hat zur Aufklärung des Verdachts des Missbrauchs einer Insider-Information (§ 108a ElWOG 2010 und § 168a GWG 2011) grundsätzlich die E-Control mit Ermittlungen im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 25a Abs. 1 zu beauftragen; in diesem Fall wird die E-Control im Dienste der Strafrechtspflege (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) tätig.

(2) Auf Anordnung der Staatsanwaltschaft hat jedoch die Kriminalpolizei einzuschreiten, wenn dies auf Grund der durchzuführenden Ermittlungen, insbesondere deren Art und Umfang, zweckmäßig erscheint. Dies ist insbesondere bei der Durchführung von Sicherstellungen, Beschlagnahmen, Festnahmen und Durchsuchungen der Fall. Gleiches gilt, wenn die E-Control nicht rechtzeitig einschreiten kann oder der aufzuklärende Sachverhalt auch den Tatbestand einer anderen gerichtlich strafbaren Handlung erfüllen könnte.

(3) Die E-Control hat der Staatsanwaltschaft schriftlich oder im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung zu berichten, wenn und sobald sie vom Verdacht des Missbrauchs einer Insider-Information (§ 108a ElWOG 2010 und § 168a GWG 2011) durch eine bestimmte Person Kenntnis erlangt. Ermittlungen zur unmittelbaren Klärung des Sachverhalts und Tatverdachts hat sie – unbeschadet der Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 25a – nur soweit durchzuführen, als sie damit durch die Staatsanwaltschaft beauftragt wird.

(4) Die E-Control hat der Staatsanwaltschaft ohne unnötigen Aufschub über den Fortschritt und das Ergebnis der von ihr durchgeführten Ermittlungen zu berichten. Wurde die Kriminalpolizei mit Ermittlungen beauftragt, so ist der E-Control Gelegenheit zur Teilnahme an den Ermittlungen zu geben. Sind jedoch bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Amtshandlungen durchzuführen, so ist die E-Control ohne unnötigen Aufschub von den Ermittlungen der Kriminalpolizei zu verständigen und ihr Gelegenheit zu geben, sich von deren Ergebnissen Kenntnis zu verschaffen.

11. (Verfassungsbestimmung) Nach § 42 Abs. 3 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) (**Verfassungsbestimmung**) § 1 Abs. 1 und § 12 Abs. 4 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013, treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

12. Nach § 42 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

(4) § 5 Abs. 4 und § 9 dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2013, treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft.“